

Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19)

Informationen zu prüfungsrelevanten Themen:

Stand 19.03.2020

Aktuelles Rundschreiben „**Mitteilungen aus dem Prüfungsausschuss**“ wurde per UR Chem – Newsletter 03/2020 verschickt.

Stand 18.03.2020

Information des Zentralen Prüfungssekretariats (Hr. Pflügel)

Abgabe von Abschlussarbeiten:

Schicken Sie bitte über Ihre STUDENTISCHE Email-Adresse eine PDF-Datei Ihrer Arbeit sowohl an das zuständige Prüfungssekretariat als auch an den/die Gutachter. Das Datum dieser Email ist der offizielle und in FlexNow-einzutragende Abgabezeitpunkt!

Ein gebundenes Exemplar (wie bisher gefordert) ist später beim Prüfungssekretariat nachzureichen, sobald der Lehrbetrieb an der UR wieder aufgenommen wird!

Sie müssen also im Moment entgegen der Angabe in den POs keine gebundenen Versionen im Prüfungssekretariat abgeben!

Stand 17.03.2020

Hinweis des Prüfungssekretariats Chemie:

Alternativ zur persönlichen Abgabe können Abschlussarbeiten auch per Post gesendet oder in den Fristenbriefkasten vor dem Verwaltungsgebäude eingeworfen werden können!

Stand 13.03.2020

Informationsschreiben des Prüfungsausschusses Chemie

Liebe Studierende,

die Einstellung des Lehrbetriebs in Präsenzform stellt uns alle vor außerordentliche Herausforderungen, Sie selbst haben verständlicherweise nun viele organisatorische Fragen. Hierzu einige Antworten bezüglich der Bachelor- und Masterstudiengänge:

- Prüfungstermine (Klausuren, mündliche Prüfungen), die in den Zeitraum der Einstellung des Lehrbetriebs fallen, können in Rücksprache mit den Studierenden neu angesetzt werden, wo immer dieses möglich und zumutbar ist.

- Sollten sich nachträgliche Terminkollisionen infolge der nunmehr erforderlichen Terminverschiebungen ergeben, die von Ihrer Seite nachweislich nicht zu vertreten sind, wird eine angemessene Regelung gefunden werden.
- Hat die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit bereits begonnen, so ist §22, (3), Satz 2 der Prüfungsordnung zutreffend: "Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt."
- Für Masterarbeiten ist der entsprechende Abschnitt der Prüfungsordnung §20, (4), Satz 3 anzuwenden.

Prinzipiell soll bei Fragen zu Prüfungsterminen in dieser schwer vorhersehbaren Situation kulant umgegangen werden. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße, Ihr

Patrick Nürnberger
(stellvertretender Prüfungsausschussvorsitzender Chemie)